

# Hundeverordnung ist rechtswidrig

**Bundesverwaltungsgericht hebt Regelungen in Niedersachsen auf und fordert Gesetz.**

BERLIN. Die niedersächsische Kampfhundeverordnung ist rechtswidrig. Wie gestern das Bundesverwaltungsgericht entschied, dürfen die Länder nur durch ein Gesetz, nicht aber durch eine einfache Verordnung in die Freiheiten der Halter eingreifen. Ein solches Gesetz gebe es in Niedersachsen bislang aber nicht (**Az: 6 CN 5.01**). In NRW gilt derzeit noch eine Verordnung, ein Gesetz soll demnächst folgen.

Nach der niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung dürfen bestimmte Rassen nur noch mit einer Ausnahmegenehmigung gehalten werden. Bullterrier, Pit Bull Terrier und American Staffordshire Terrier müssen hierfür einen Wesenstest ablegen. Hunde, die den Test nicht bestehen, werden getötet. Maulkorb- und Leinenzwang gelten grundsätzlich für elf weitere Rassen. **Das Bundesverwaltungsgericht erklärte die Regelungen für nichtig.** Grund: Bislang bestehe nur ein Verdacht, dass von bestimmten Hunderassen erhöhte Gefahren ausgehen. Einen wissenschaftlichen Beweis gebe es nicht. Vor diesem Hintergrund reiche eine Verordnung für "Eingriffe der Verwaltung in die Freiheitssphäre der Hundehalter" nicht. Die Rechtsgrundlage hierfür könne nur das Parlament schaffen.

Neue Ruhr Zeitung *Politik* 4.7.2002 18:21

---

## Gericht stoppt Kampfhunde-Verordnung Niedersächsische Regelungen rechtswidrig - Bundesweite Bedeutung

Berlin/Hannover (AFP/AP) - Das Bundesverwaltungsgericht hat am Mittwochabend in einem Grundsatzurteil die niedersächsische Kampfhunde-Verordnung in wesentlichen Teilen für nichtig erklärt.

Die Länder dürfen nur durch ein Gesetz, nicht aber durch eine einfache Verordnung in die Freiheiten der Halter eingreifen, entschieden die Richter. Ein solches Gesetz gebe es in Niedersachsen bislang aber nicht, stellte das oberste Verwaltungsgericht auf die Klage mehrerer Hundehalter und Tierschutzvereine fest. Niedersachsens Landwirtschaftsminister Uwe Bartels (SPD) kündigte ein Landesgesetz an, um die Bürger vor Kampfhunden zu schützen.

Nach der niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung dürfen bestimmte Rassen nur noch mit einer Ausnahmegenehmigung gehalten werden. Bullterrier, Pit Bull Terrier und American Staffordshire Terrier müssen hierfür einen Wesenstest ablegen, und ihre Halter müssen „persönliche Eignung und die notwendige Sachkunde“ nachweisen. Hunde, die den Test nicht bestehen, müssen eingeschläfert werden. Maulkorb- und Leinenzwang gelten grundsätzlich auch für elf weitere Rassen, darunter Dobermann, Rottweiler und Staffordshire Bullterrier.

Das Bundesverwaltungsgericht erklärte diese Regelungen für nichtig. Bislang bestehe allein ein Verdacht, dass von bestimmten Rassen erhöhte Gefahren ausgehen. In der Wissenschaft sei dies aber umstritten. Vor diesem Hintergrund reiche eine Verordnung für „Eingriffe der staatlichen Verwaltung in die Freiheitssphäre der Hundehalter“ nicht.

Dem Urteil kommt grundsätzliche Bedeutung zu: In fast allen Ländern bestehen Verordnungen zum Schutz vor gefährlichen Hunden, die der Niedersachsens ähneln. Beim

Bundesverwaltungsgericht ist eine Klage aus Baden-Württemberg anhängig. (AZ: BVerwG 6 CN 5.01, 6.01, 7.01 und 8.01)

Sindelfinger, Böblinger Zeitung *Politik* 4.7.2002 11:53

---

## Richter lassen die Hunde laufen

### Kampfhundeverordnung ist nichtig / „Rasse allein macht Tier nicht gefährlich“

**Berlin/Hannover (dpa/ap/tin).** Das Bundesverwaltungsgericht in Berlin hat gestern die niedersächsische Kampfhundeverordnung für nichtig erklärt: Die Gefährlichkeit von Hunden könne nicht allein nach ihrer Rasse beurteilt werden. Die Entscheidung hat grundsätzliche Bedeutung, weil es in fast allen Bundesländern ähnliche Verordnungen gibt.

Bestimmte Rassen stünden derzeit zwar unter Verdacht, dass von ihnen erhöhte Gefahren ausgehen. Es sei jedoch in der Wissenschaft umstritten, welche Bedeutung diesem Faktor zukomme – neben zahlreichen anderen Ursachen wie Erziehung und Ausbildung des Hundes, meinten die Richter. Der Verdacht auf Gefahren allein rechtfertige die Verordnung nicht. Es sei Sache des Landesparlaments, die Rasselisten im Zweifelsfall selbst zu verantworten; und ein solches Gesetz gebe es in Niedersachsen nicht.

Die Richter wiesen ausdrücklich darauf hin, dass die Bevölkerung vor Gefahren durch Hunde geschützt sei, obwohl die Verordnung nichtig sei. Es gebe entsprechende Regelungen im Strafrecht und im allgemeinen Sicherheitsrecht. Dem Gesetzgeber sei es durch die Entscheidung unbenommen, einen weiter gehenden Schutz im Sinne einer Gefahrenvorsorge zu betreiben.

Hundehalter und der Tierschutzverein Hannover hatten in Berlin dagegen geklagt, dass die Verordnung für bestimmte Hunderassen Haltungs-, Zucht- und Vermehrungsverbote sowie Maulkorb- und Leinenzwang erteilt. In der Kategorie eins sind Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Pitbulls als „besonders gefährliche Hunde“ erfasst. Zur Kategorie zwei gehören unter anderem Dobermänner und Rottweiler. Sie sind als „gefährlich“ eingestuft. Halter von Hunden der Kategorie eins müssen mit ihren Tieren einen Wesenstest absolvieren. Besteht das Tier den Test nicht, droht ihm der Tod durch Einschläfern. Halter von Hunden der Kategorie zwei müssen am Wesenstest teilnehmen, wenn sie ihre Tiere vom Maulkorb- und Leinenzwang befreien lassen wollen. Die Halter müssen ferner nachweisen, dass sie geeignet sind, einen Hund zu führen.

Die Bundesrichter sagten weiter, dass bisher wissenschaftlich nicht ausreichend geklärt sei, welche Bedeutung der genetischen Veranlagung eines Hundes als Ursache für Beiß-Attacken zukomme. Die ebenfalls in der Verhandlung behandelte Frage, warum nicht auch der deutsche Schäferhund in die Kategorie zwei der Verordnung aufgenommen worden sei, beantworteten die Richter nicht: Sie spiele angesichts der Nichtigerklärung keine Rolle mehr.

Die Kläger wandten sich in der Verhandlung speziell gegen die Rassekataloge. Das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg war ihren Argumenten vor rund einem Jahr zum Teil gefolgt. Das Land Niedersachsen war dagegen in Revision beim Bundesverwaltungsgericht gegangen und unterlag jetzt. Landwirtschaftsminister Uwe Bartels (SPD) will nun einen Gesetzesentwurf in den Landtag einbringen. „Das Gericht scheint die Inhalte der Verordnung nicht zu kritisieren, auch nicht die Rasselisten“, sagte Bartels. Er habe nur entschieden, dass eine Verordnung für ein solches Vorgehen nicht reiche. Daher solle nach der Sommerpause aus der Verordnung ein Gesetz gemacht werden.

(AZ: BVerwG 6 CN 5.01, 6.01., 7.01, 8.01)

Weser Kurier *Vermischtes* 4.7.2002 9:30